

KVB 80684 München

Abrechnung

An alle Fachärzte für Neurochirurgie

Ihr Ansprechpartner: Servicetelefon Abrechnung

Telefon: 0 89 / 5 70 93 - 4 00 10

Fax: 0 89 / 5 70 93 - 4 00 11

E-Mail: Abrechnungsberatung@kvb.de

Unser Zeichen: Honorarabrechnung

20.12.2016

Kap. 37 EBM - Abrechnung durch Fachärzte für Neurochirurgie ab 1. Januar 2017

Sehr geehrte Damen und Herren,

ab dem 1. Januar 2017 können Sie bei Vorliegen der notwendigen Voraussetzungen die Kooperations- und Koordinationsleistungen in Pflegeheimen nach Kapitel 37 des Einheitlichen Bewertungsmaßstabes (EBM) abrechnen. Der Bewertungsausschuss hat in seiner 386. Sitzung vom 12. Dezember 2016 die Aufnahme weiterer Fachgruppen in die Präambel zum Kapitel 37 EBM beschlossen. Der Beschluss vom 12. Dezember 2016 steht noch unter dem Vorbehalt der Nichtbeanstandung durch das Bundesministerium für Gesundheit.

Das Kapitel 37 wurde zum 1. Juli 2016 für die Abrechnung von Kooperations- und Koordinationsleistungen in Pflegeheimen in den EBM aufgenommen. Es beinhaltet Leistungen für die Berechnung zusätzlicher ärztlicher Kooperations- und Koordinationsaufgaben im Rahmen von Kooperationsverträgen gemäß der Anlage 27 Bundesmantelvertrag der Ärzte (BMV-Ä) bzw. § 119 b SGB V zur Versorgung von Patienten in stationären Pflegeeinrichtungen. Mit den Gebührenordnungspositionen 37100 bis 37120 wird der erhöhte Aufwand von Haus- und Fachärzten für eine regelmäßige Abstimmung und Koordinierung der Versorgung von Pflegeheimbewohnern honoriert.

Die Leistungen des Kapitels 37 können unter folgenden Voraussetzungen abgerechnet werden:

- Abschluss eines Kooperationsvertrages gemäß Anlage 27 BMV-Ä der kooperierenden Ärzte mit einer stationären Pflegeeinrichtung (inkl. Anlage)
- Berechtigung der KVB zur Abrechnung der Gebührenordnungspositionen des Kapitels 37 EBM
- Betreuung von Patienten in einer zugelassenen Pflegeeinrichtung, mit der ein Kooperationsvertrag nach § 119 b SGB V besteht

Informationen zum Berechtigungsverfahren:

- Erforderlich ist ein Antrag zur Abrechnung der Gebührenordnungspositionen des Kapitels 37 bei der KVB.
- Zudem stellt die KVB einen Musterkooperationsvertrag zur Verfügung, welcher den Anforderungen der Anlage 27 BMV-Ä entspricht.
- Der mit der Pflegeeinrichtung geschlossene Kooperationsvertrag muss bei der KVB gemeinsam mit dem Berechtigungsantrag eingereicht werden. Die Anlage mit den konkreten Regelungen zwischen den Ärzten und der Pflegeeinrichtung ist der KVB auf Anfrage vorzulegen.
- Die Gebührenordnungspositionen des Kapitels 37 EBM können erst nach Erteilung der Berechtigung abgerechnet werden.

Weitere Informationen zum Berechtigungsverfahren, den Gebührenordnungspositionen, den teilnehmenden Fachgruppen und zum Musterkooperationsvertrag finden Sie unter www.kvb.de in der Rubrik Abrechnung / Vergütungsverträge / Bestehende Zusatzvereinbarungen / Pflegeheimversorgung bzw. unter www.kvb.de/pflegeheimversorgung.

Die Gebührenordnungspositionen 37100, 37102, 37105, 37113 und 37120 werden entsprechend der Empfehlung des Bewertungsausschusses extrabudgetär vergütet.

Den Beschluss des Bewertungsausschusses vom 12. Dezember 2016 sowie den Beschluss zur Neuaufnahme der Kapitel 37 in den EBM vom 22. Juni 2016 finden Sie auf der Internetseite des Instituts des Bewertungsausschusses (www.institut-des-bewertungsausschusses.de in der Rubrik Bewertungsausschuss / Beschlüsse).

Haben Sie Fragen zur Abrechnung? Dann rufen Sie uns an. Unsere Berater am Servicetelefon Abrechnung (Kontakt Daten siehe Briefkopf) helfen Ihnen gerne.

Haben Sie Fragen zum Kooperationsvertrag? Dann wenden Sie sich einfach an die Präsenzberater Praxisführung Ihrer Bezirksstelle. Die Kontaktdaten Ihrer Berater vor Ort finden Sie unter www.kvb.de/Beratung und dann weiter unter Präsenzberatung -> Praxisführung.

Wir wünschen Ihnen und Ihrer Familie sowie Ihrem Praxisteam frohe Weihnachten.

Freundliche Grüße

gez.

Georg Eck

Leiter Abrechnung